

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 23.18 VOM 12. JULI 2018

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG LINGUISTIK DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 12. JULI 2018

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Linguistik
der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn**

vom 12. Juli 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Paderborn folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

I. Allgemeines	4
§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums	4
§ 2 Akademischer Grad	4
§ 3 Studienbeginn	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungselemente	5
§ 6 Module	5
§ 7 Orientierungsstudium	6
§ 8 Profilstudium	6
§ 9 Anerkennung von Leistungen	7
II. Prüfungsorganisation	8
§ 10 Prüfungsausschuss	8
§ 11 Prüfende und Beisitzende	9
III. Bachelorprüfung	10
§ 12 Art und Umfang der Bachelorprüfung	10
§ 13 Teilnahmevoraussetzungen und Zulassungsverfahren	10
§ 14 Abschluss eines Moduls und Meldung zu Prüfungen	10
§ 15 Prüfungsleistungen in den Modulen	10
§ 16 Formen der Prüfungsleistungserbringung in den Modulen, qualifizierte Teilnahme	11
§ 17 Bewertung von Leistungen in den Modulen	12
§ 18 Bachelorarbeit	13
§ 19 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit	14
§ 20 Zusatzleistungen	15
§ 21 Bewertung der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote	15
§ 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen	15
§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften und Studierende mit Familienaufgaben	16
§ 24 Erfolgreicher Abschluss des Studiums, endgültiges Nichtbestehen	17
§ 25 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement	18
§ 26 Bachelorurkunde	18
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten	19
IV. Schlussbestimmungen	19
§ 28 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	19
§ 29 Aberkennung des Bachelorgrades	19
§ 30 Übergangsbestimmungen	20
§ 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung	20
Überblick über die Module	21
Übersicht: empfohlener Studienverlaufsplan	23
Modulbeschreibungen	24

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Bachelorprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen im Bachelorstudiengang Linguistik festgestellt.
- (2) Das Studium im Rahmen des Bachelorstudiengangs Linguistik soll neben den allgemeinen Studienzielen des § 58 HG den Studierenden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Berufsqualifizierung und im gesellschaftlichen, medialen, kulturellen und interkulturellen Kontext vermitteln. Das Studium umfasst Inhalte aus der Germanistischen, Englischen, Französischen und Spanischen Sprachwissenschaft sowie die Förderung weiterer Sprachkompetenzen, welche die Studierenden für internationale Vernetzung qualifizieren. Das Studium soll die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf der Basis eines breiten Grundlagenwissens und zur reflektierten Praxiserfahrung befähigen.

§ 2

Akademischer Grad

Ist das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, verleiht die Fakultät für Kulturwissenschaften den akademischen Grad des „Bachelor of Arts“ (B.A.).

§ 3

Studienbeginn

Der Studienbeginn ist das Wintersemester oder das Sommersemester.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) In den Bachelorstudiengang Linguistik kann nur eingeschrieben werden, wer kumulativ
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene) oder nach Maßgabe einer Rechtsverordnung das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einen durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis besitzt oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte oder die Voraussetzungen der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung erfüllt.
 2. als Studienbewerberin oder Studienbewerber, die ihre bzw. der seine Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben hat, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt. Es bedarf eines Nachweises der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen. Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Als weitere Zugangsvoraussetzung müssen bei den Studienbewerberinnen und -bewerbern Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für

Sprachen (GERS) vorliegen. Die Englischkenntnisse können insbesondere nachgewiesen werden durch Abiturzeugnisse, auf denen das Niveau B2 ausgewiesen ist oder durch Abiturzeugnisse aus NRW, aus denen sich ergibt, dass Englisch als fortgeführte Fremdsprache mindestens am Ende der Qualifikationsphase 1 der gymnasialen Oberstufe mit mindestens ausreichenden Leistungen bzw. 5 Punkten (Grundkurs oder Leistungskurs) abgeschlossen wurde. Ferner können die Englischkenntnisse z.B. durch den TOEFL (internet-based, 87 Punkte), IELTS (5.5), Cambridge ESOL (FCE) oder UNIcert II oder durch ein gleichwertiges Zertifikat nachgewiesen werden. Das vorgelegte Zertifikat darf nicht älter als maximal zwei Jahre sein, gerechnet ab Beginn des Semesters, zu dem die Einschreibung beantragt wird. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist Voraussetzung für die Einschreibung.

- (3) Die Einschreibung ist abzulehnen, wenn
1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder
 2. die Kandidatin bzw. der Kandidat eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem gewünschten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich der Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 3. die Kandidatin bzw. der Kandidat sonst eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, wenn sowohl der erfolglose Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelorstudiengang Linguistik der Universität Paderborn als auch die endgültig nicht bestandene Prüfung eine erhebliche inhaltliche Nähe zu einer Prüfung eines Pflichtmoduls des Bachelorstudiengangs Linguistik der Universität Paderborn aufweisen. Die Feststellung über erhebliche inhaltliche Nähe trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungselemente

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester. Dies entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand (Workload) von 5.400 Stunden.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst Module in einem Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten. Ein Leistungspunkt, im Folgenden kurz LP, entspricht einem ECTS-Punkt gemäß dem European Credit Transfer System. Ein LP entspricht einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Stunden. Ein Semester umfasst in der Regel 30 LP und somit einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden.
- (3) Bei Prüfungsleistungen ist der Nachweis zu erbringen, dass die Lern- und Qualifikationsziele des Moduls oder eines Teils des Moduls erreicht worden sind. Eine qualifizierte Teilnahme liegt vor, wenn die erbrachten Leistungen erkennen lassen, eine mehr als nur oberflächliche Beschäftigung mit den Gegenständen, die einer Aufgabenstellung zugrunde lagen, stattgefunden hat.

§ 6

Module

- (1) Das Studium ist modularisiert. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Einheiten. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen und haben einen Umfang von 6 bis 15 LP. Sie sind in der Regel so angelegt, dass sie innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen werden können. Die Bachelorarbeit ist als Prüfungsleistung in ein Modul

eingebunden (Abschlussmodul). Bestehende Sonderregelungen für die Bachelorarbeit werden an den jeweiligen Stellen dieser Prüfungsordnung benannt.

- (2) Die Module bestehen aus Pflicht- und/oder Wahlpflichtveranstaltungen. Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus einem Veranstaltungskatalog gewählt werden.

§ 7 Orientierungsstudium

Das Orientierungsstudium findet bis auf das Praktikum in den ersten Studiensemestern statt und ist ein integraler Bestandteil des Bachelorstudiengangs Linguistik der Fakultät für Kulturwissenschaften. Es dient dem Erwerb grundlegender Kompetenzen zur Bewältigung eines wissenschaftlichen Studiums (Professionalisierung) sowie der praktischen Berufsfeldorientierung. Ein zentrales Element des Orientierungsstudiums ist die angestrebte Kohortenbildung als Grundlage einer ersten nachhaltigen, sozialen Orientierung in der neuen Rolle der Studierenden. Das Orientierungsstudium besteht aus zwei Orientierungsmodulen (OM), in denen insgesamt 18 LP zu erreichen sind. Die Orientierungsmodule haben folgende Inhalte:

OM1: Professionalisierung (6 LP):

- Methodische Grundlagen verschiedener Fachdisziplinen
- Wissenschaftliche Arbeitsformen, Problemorientierte Lösungsstrategien
- Grundlagen des Selbstbestimmen Lernens

Durch die Auseinandersetzung mit den Inhalten des Moduls und die dadurch ausgelöste Reflexion entsteht eine wissenschaftliche Grundhaltung.

OM2: Berufsfeldorientierung (12 LP):

- Reflexion eigener Kompetenzen und Interessen in Bezug auf mögliche berufliche Werdegänge
- ein insgesamt 240 h umfassendes Praktikum (8 Wochen à 30 h) in einem möglichen Berufsfeld

Im Rahmen dieser Struktur kann das Orientierungsstudium je nach Berufswunsch und Zielsetzung grundsätzlich frei gestaltet werden. Die im Orientierungsstudium erbrachten Leistungen gehen nicht in die Abschlussnote ein.

Nähere Angaben sind der Studienstruktur, dem Studienverlaufsplan und den Modulbeschreibungen im Anhang zu entnehmen.

§ 8 Profilstudium

Im Rahmen eines Profilstudiums haben die Studierenden die Möglichkeit, ergänzende Profile zu bilden. Das Profilstudium ermöglicht die Reflexion der eigenen Fachkultur und erweitert den in diesem Studium bereits angelegten Aspekt der Interdisziplinarität um weitere Perspektiven. Das Profilstudium besteht aus einem Modul und umfasst insgesamt 12 LP. Das Profilstudium kann je nach Interessenlage, Berufswunsch und individueller Zielsetzung frei gestaltet werden. Es wird empfohlen, das Profilangebot der Universität Paderborn zu nutzen. Das Profilangebot besteht aus Veranstaltungen außerhalb des Curriculums der wählbaren Studienfächer. Das jeweils geltende Profilangebot ist im Campus Management System der Universität Paderborn eingestellt. Es besteht zurzeit ein Angebot aus folgenden Profilen:

- Beruf und Karriere
- Fremdsprachen und interkulturelle Kompetenz
- Gender und Diversity
- Kunst und kulturelle Praxis

- Medien und IT
- Mensch und Gesellschaft
- Naturwissenschaft und Technik
- Sport und Gesundheit
- Wirtschaft und Recht

Die außerhalb des Profilangebots gewählten Veranstaltungen müssen außerhalb des Curriculums des gewählten Studiengangs liegen. Die Veranstaltungen sind im Studium Generale im Campus Management System der Universität Paderborn eingestellt. Die im Profilstudium erbrachten Leistungen gehen nicht in die Abschlussnote ein.

Nähere Angaben sind der Studienstruktur, dem Studienverlaufsplan und den Modulbeschreibungen im Anhang zu entnehmen.

§ 9 Anerkennung von Leistungen

- (1) Leistungen, die in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck der Fortsetzung des Studiums und des Ablegens von Prüfungen vorzunehmen. Für die Anerkennung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten Satz 1 und 2 entsprechend.
- (2) Für die Anerkennung von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Abs. 1 muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden in ein Fachsemester einstufen.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Auf Antrag können vom Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (6) Zuständig für die Anerkennungen nach den Absätzen 1 und 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede oder über die

Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen.

- (7) Die antragstellende Person hat die für die Anerkennung erforderlichen Informationen (insbesondere die durch die Leistungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und die Prüfungsergebnisse) in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Der Prüfungsausschuss hat über Anträge nach Absatz 1 spätestens innerhalb von zehn Wochen nach vollständiger Vorlage aller entscheidungserheblichen Informationen zu entscheiden.
- (8) Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Bewertungssysteme vergleichbar sind, gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Bewertungssysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (9) Eine Leistung kann nur einmal anerkannt werden. Dies gilt auch für die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen.

II. Prüfungsorganisation

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften bildet für den Bachelorstudiengang Linguistik einen Prüfungsausschuss. Er ist insbesondere zuständig für
 - die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
 - die Einhaltung der Prüfungsordnung und die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
 - die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 - die Abfassung eines jährlichen Berichts an den Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
 - die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.
 Der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind bestimmte Aufgaben durch diese Ordnung zugewiesen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss die Erledigung von Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Berichte an den Fakultätsrat. Die bzw. der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihr bzw. ihm allein getroffenen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss und die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses werden vom Zentralen Prüfungssekretariat unterstützt.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und der bzw. des

stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und des Mitglieds aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre und läuft vom 1. Oktober des Wahljahres bis zum 30. September des übernächsten Jahres. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr und läuft vom 1. Oktober des Wahljahres bis zum 30. September des nächsten Jahres. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit gemäß § 11c HG sind zu beachten.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung oder Anerkennung von Leistungen, nur beratende Stimme.
- (5) Der Prüfungsausschuss wird von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 11

Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Prüfende sind in der Regel alle selbstständig Lehrende der Veranstaltungen, in denen nach Maßgabe des Curriculums und der Modulbeschreibungen Prüfungsleistungen erbracht werden können. Als Beisitzerin bzw. Beisitzer kann bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelorarbeit und – wenn mehrere Prüfende zur Auswahl stehen – für die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Die Vorschläge sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe im Campus Management System der Universität Paderborn ist ausreichend.

III. Bachelorprüfung

§ 12

Art und Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen, die in den Modulen zu erbringen sind.

§ 13

Teilnahmevoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) An Prüfungen im Bachelorstudiengang Linguistik kann nur teilnehmen, wer an der Universität Paderborn für den Bachelorstudiengang Linguistik eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als ZweithörerIn bzw. Zweithörer zugelassen ist. Auch während der Prüfungen müssen diese Voraussetzungen gegeben sein. Regelungen zu teilnehmerbegrenzten Modulen gemäß § 59 HG und zur Meldung zur Prüfung bleiben unberührt. Die Modulbeschreibungen können weitere Teilnahmevoraussetzungen vorsehen.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer im zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat.
- (3) Die Meldung zur Bachelorarbeit ist schriftlich über das Zentrale Prüfungssekretariat an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Meldung ist der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.
- (4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind.

§ 14

Abschluss eines Moduls und Meldung zu Prüfungen

- (1) Leistungspunkte können nur erworben werden, wenn das Modul erfolgreich abgeschlossen worden ist. Ein Modul wird in der Regel durch eine Modulprüfung und etwaig vorgesehene qualifizierte Teilnahmen abgeschlossen. Die Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung am Ende des Moduls (Modulabschlussprüfung). Die Modulprüfung kann aber auch im zeitlichen Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung erfolgen oder aus mehreren Teilprüfungen (Modulteilprüfungen) bestehen, die veranstaltungsbezogen zu erbringen sind. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Modulteilprüfung bestanden werden. Die Modulnote entspricht der in der Modulprüfung erreichten Note.
- (2) Zu jeder Prüfung ist eine gesonderte Meldung im Campus Management System der Universität Paderborn erforderlich. Die Anmeldung erfolgt innerhalb der im Campus Management System der Universität Paderborn bekannt gegebenen Fristen.

§ 15

Prüfungsleistungen in den Modulen

- (1) In den Modulen des Bachelorstudiengangs Linguistik werden Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen erbracht. Die Noten der Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit gehen in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein. Sie werden entsprechend der erworbenen Leistungspunkte gewichtet.

- (2) Sofern in den Modulbeschreibungen Rahmenvorgaben zu Form und/oder Dauer/Umfang von Prüfungsleistungen enthalten sind, setzt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der bzw. dem Prüfenden fest, wie die Prüfungsleistung konkret zu erbringen ist. Dies wird innerhalb der ersten drei Wochen nach Vorlesungsbeginn von der bzw. dem Lehrenden und im Campus Management System der Universität Paderborn oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt gegeben. Dies gilt entsprechend für den Nachweis der qualifizierten Teilnahme. Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die für das Modul definierten Lernergebnisse.
- (3) Die Studierenden sollten die Prüfungsleistungen in der Regel in dem Semester erbringen, in dem sie die zugehörige Veranstaltung besucht haben.

§ 16

Formen der Prüfungsleistungserbringung in den Modulen, qualifizierte Teilnahme

- (1) Prüfungsleistungen können in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hausarbeiten oder in anderen Formen erbracht werden.

Die Bewertung ist den Studierenden außer bei mündlichen Prüfungen in der Regel spätestens sechs Wochen nach Leistungserbringung im Campus Management System der Universität Paderborn bekannt zu geben.

1. Klausuren:

- In den Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Thema mit den geläufigen Methoden des Faches bearbeiten können.
- Die Dauer einer Klausur richtet sich nach dem vorgesehenen Arbeitsaufwand. Sie beträgt 60-90 Minuten.
- Jede Klausur wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet. Die letzte Wiederholungsprüfung wird von zwei Prüfenden bewertet.

2. Mündliche Prüfungen:

- In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen von in der Regel nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten abgelegt. Die letzte Wiederholungsprüfung wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden in Abwesenheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten.
- Die Dauer der mündlichen Prüfung je Kandidatin bzw. Kandidat richtet sich nach dem vorgesehenen Arbeitsaufwand. Sie beträgt 30-45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Gesamtprüfungsdauer entsprechend der Kandidatenzahl.
- Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung durch die bzw. den Prüfenden bekannt zu geben.
- Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern

die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

3. Hausarbeiten:

Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen von Referaten oder selbstständige Arbeiten über ein ausgewähltes Thema im thematischen Umfeld der Veranstaltung. Das Thema wird mit der bzw. dem Lehrenden abgesprochen. Die Literaturrecherche ist Teil der Aufgabe. Der Umfang soll bei ca. 30.000 Zeichen liegen. Im Verlauf des Bachelorstudiums muss mindestens eine Modulprüfung durch eine Hausarbeit erbracht werden.

(2) Im Rahmen qualifizierter Teilnahme kommen in Betracht:

- eine Kurzklausur
- eine Übungsaufgabe
- ein Kurzkolloquium
- ein Protokoll
- ein Referat
- eine Präsentation
- ein Portfolio
- eine schriftliche Hausaufgabe
- ein Praktikumsbericht
- ein Exposé.

Die qualifizierte Teilnahme entspricht einem Workload von 30 Stunden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

§ 17

Bewertung von Leistungen in den Modulen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgelegt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;
 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 3 = befriedigend: eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt;
 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Dabei sind die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. Im Übrigen gelten Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Setzt sich eine Modulnote aus mehreren Noten zusammen, ist das arithmetische Mittel zu bilden. Abweichungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Das Ergebnis ist nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abzuschneiden. Die Note lautet:

- | | |
|--|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend, |

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
 bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0 = mangelhaft.

- (5) Qualifizierte Teilnahmen sind nachzuweisen.

§ 18 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres bzw. seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 50 Seiten à 2.500 Zeichen (= 125.000 Zeichen) nicht überschreiten. Über Ausnahmen von dem festgelegten Umfang entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der bzw. dem für die Betreuung verantwortlichen Prüfenden.
- (2) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder sonstiger objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und die Anforderungen von Absatz 1 erfüllen.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von einem von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Person mit Prüferqualifikation gemäß § 11 gestellt und betreut. Abweichend von § 11 können keine Lehrbeauftragten als Themenstellerin bzw. Themensteller bestellt werden. Für die Wahl der Themenstellerin bzw. des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Vergabe ist beim Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass der dafür vorgesehene Workload im Umfang von 12 LP eingehalten werden kann.
- (6) Das Thema kann nur einmal und innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag, der spätestens eine Woche vor Ablauf der Abgabefrist beim Prüfungsausschuss gestellt werden muss, die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern, wenn die Gründe hierfür mit dem Thema der Arbeit zusammenhängen und die bzw. der nach Absatz 3 zuständige Betreuende dies befürwortet.
- (7) Bei Erkrankung innerhalb der Bearbeitungszeit kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Bachelorarbeit um höchstens vier Wochen verlängert werden. Dazu ist die unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Es reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit aus. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Universität Paderborn auf Kosten der Universität verlangt werden. Gibt der Prüfungsausschuss dem Antrag statt, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit; sie zieht keine Verlängerung der Regelstudienzeit nach sich. Überschreitet die Dauer der Erkrankung vier Wochen, so kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Wahl die Arbeit innerhalb der um vier Wochen verlängerten Frist

beenden oder ein neues Thema beantragen. Lehnt der Prüfungsausschuss den Antrag ab, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ebenfalls schriftlich mitgeteilt.

- (8) Die Bachelorarbeit kann in der deutschen, englischen, französischen oder spanischen Sprache verfasst werden. Die Arbeit hat inhaltlich und formal den fachlichen Richtlinien zu genügen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Auf § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.
- (9) Die Bachelorarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere abgeschlossene Prüfung angefertigt und eingebracht worden sein. § 9 dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 19

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungssekretariat in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) und in digitaler Form (z.B. im PDF-Format auf einer beigelegten CD) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist beim Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen. Bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht vorgelegt, gilt sie als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Zu den Prüfenden soll insbesondere zählen, wer das Thema gestellt hat. Die bzw. der zweite Prüfende wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Abweichend von § 11 können keine Lehrbeauftragte als Zweitprüfende der Bachelorarbeit bestellt werden. Ferner muss die bzw. der Zweitprüfende mindestens über einen Masterabschluss verfügen und kann auch außerhalb des Bachelorstudiengangs Linguistik selbstständig lehren. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet jedoch keinen Rechtsanspruch. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 und 2 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt und die Noten der Einzelbewertungen jeweils mindestens „ausreichend“ sind. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „mangelhaft“, die andere aber mindestens „ausreichend“, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. § 17 Abs. 4 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist den Studierenden spätestens zehn Wochen nach Abgabe im Campus Management System der Universität Paderborn bekannt zu geben.

§ 20 Zusatzleistungen

Über die im Studiengang geforderten Leistungen hinaus können Studierende zusätzlich zu den im Rahmen der Bachelorprüfung zu erbringenden Leistungen weitere Leistungen erbringen (Zusatzleistungen). Regelungen zu teilnehmerbegrenzten Modulen gemäß § 59 HG bleiben unberührt. Die Zusatzleistungen sind als solche bei der Meldung zu kennzeichnen. Sie werden bei der Notenbildung im Rahmen der Bachelorprüfung nicht berücksichtigt. Die mit Zusatzleistungen erreichten Modulnoten werden im „Transcript of Records“ aufgeführt; es sei denn, die bzw. der Studierende beantragt bis zur Abgabe der Bachelorarbeit ihre Nichtaufführung.

§ 21 Bewertung der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, muss jede Modulteilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.
- (2) Die Gesamtnote wird gebildet, indem alle Modulnoten nach Leistungspunkten gewichtet werden und daraus das arithmetische Mittel gebildet wird. Bei der Berechnung des Ergebnisses wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0	= mangelhaft.
- (3) Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,3 lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung „mit Auszeichnung bestanden“.

§ 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine bestandene Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung kann weder wiederholt noch nachgebessert werden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (3) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulabschlussprüfung oder, falls die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, eine Modulteilprüfung nicht mehr wiederholt werden kann.
- (4) Die Bachelorarbeit kann bei der mit der Note „mangelhaft“ (5,0) bewerteter Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in § 18 Absatz 6 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde. Kann die Bachelorarbeit nicht mehr wiederholt werden, so ist das Abschlussmodul endgültig nicht bestanden.
- (5) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im direkt anschließenden Fachsemester wiederholt. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften und Studierende mit Familienaufgaben

- (1) Eine Abmeldung von Prüfungen kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin im Campus Management System der Universität Paderborn ohne Angabe von Gründen vorgenommen werden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder nach Ablauf der Abmeldefristen nach Abs. 3 ohne Angabe von triftigen Gründen von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten reicht eine spätestens vom Tag der Prüfung datierte ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit aus. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Universität Paderborn auf Kosten der Universität verlangt werden. Die durch ärztliche Bescheinigung belegte Erkrankung des Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz gilt als Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten, wenn die Betreuung nicht anders gewährleistet werden konnte, insbesondere bei überwiegend alleiniger Betreuung. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (4) Täuscht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat oder versucht sie bzw. er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Führt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet werden. Die Vorfälle werden von den jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gem. Satz 1 bzw. die Entscheidung gem. Satz 2 wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden getroffen.
- (5) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen. Täuschungshandlungen können gem. § 63 Abs. 5 HG außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.
- (7) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

- (8) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Ist die bzw. der Studierende aufgrund ihrer bzw. seiner Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage, Leistungen ganz oder teilweise entsprechend der vorgesehenen Modalitäten zu erbringen, soll ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere die Gewährung von organisatorischen Maßnahmen und Hilfsmitteln, die Verlängerung der Bearbeitungszeit oder die Gestattung einer anderen, gleichwertigen Leistungserbringungsform in Betracht. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Hierzu kann ein ärztliches Attest oder psychologisches Gutachten verlangt werden. Der Antrag soll die gewünschten Modifikationen benennen und begründen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden oder des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der bzw. dem Studierenden kann die bzw. der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Empfehlungen für die Gestaltung des Nachteilsausgleichs abgeben.
- (9) Der besonderen Situation von Studierenden mit Familienaufgaben beim Studium und bei der Erbringung von Leistungen wird Rechnung getragen. Dies geschieht unter anderem in folgenden Formen:
- a) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Schutzbestimmungen gem. §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss kann unter Berücksichtigung des Einzelfalls andere Leistungserbringungsformen festlegen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
 - b) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, ab dem sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz auslösen würden und legt unter Berücksichtigung des Einzelfalls die Termine und Fristen fest. Die Abgabefrist der Bachelorarbeit kann höchstens auf das Doppelte der vorgesehen Bearbeitungszeit verlängert werden. Andernfalls gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben, und die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält nach Ablauf der Elternzeit ein neues Thema.
 - c) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt auf Antrag Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz und Ausfallzeiten durch die Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners, der Partnerin bzw. des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten und legt unter Berücksichtigung des Einzelfalls die Fristen und Termine fest. Im Übrigen gelten die Sätze 4 und 5 von Buchstabe b) entsprechend.

§ 24

Erfolgreicher Abschluss des Studiums, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Bachelorprüfung bestanden ist und in allen Modulen die Leistungspunkte vergeben wurden (vgl. § 14 Abs. 1 und § 21 Abs. 1).
- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul endgültig nicht bestanden ist.

- (3) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag ein Leistungszeugnis ausgestellt, das die erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen und gegebenenfalls die erworbenen Leistungspunkte enthält und das erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Studierenden, die die Hochschule aus anderen Gründen ohne Studienabschluss verlassen, ist nach der Exmatrikulation auf Antrag ein Leistungszeugnis auszustellen, das die erfolgreich erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die erworbenen Leistungspunkte enthält.

§ 25

Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Studium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie bzw. er über das Ergebnis ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält den Namen des Studienganges, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote. Das Zeugnis weist das Datum auf, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Daneben trägt es das Datum der Ausfertigung. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ferner erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Transcript of Records, in dem die erfolgreich erbrachten Leistungen und die Fachstudiendauer aufgeführt sind. Das Transcript of Records enthält Angaben über die Leistungspunkte und die erzielten Modulnoten sowie zu der Bachelorarbeit. Es enthält des Weiteren das Thema der Bachelorarbeit und die erzielte Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (4) Das Diploma Supplement ist eine Zeugnisergänzung in englischer und deutscher Sprache mit einheitlichen Angaben zu den deutschen Hochschulabschlüssen, welche das deutsche Bildungssystem erläutern und die Einordnung des vorliegenden Abschlusses vornimmt. Das Diploma Supplement informiert über den absolvierten Studiengang und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. Das Diploma Supplement enthält die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule.

§ 26

Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über den bestandenen Bachelorabschluss wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Ausfertigungsdatum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Kulturwissenschaften und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Paderborn versehen.
- (3) Der Bachelorurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten kann die Möglichkeit gegeben werden, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden zu nehmen. Die bzw. der Prüfende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt diese in geeigneter Form bekannt.
- (2) Sofern Absatz 1 nicht angewendet wird, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Bachelorarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; sie bzw. er kann diese Aufgaben an die Prüfenden delegieren.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich unrechtmäßig erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, sind der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen. Eine Aberkennung des Bachelorgrades ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig.

§ 29

Aberkennung des Bachelorgrades

Der Bachelorgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat mit zwei Dritteln seiner

Mitglieder. Die Aberkennung ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig.

§ 30 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig ab dem Wintersemester 2018/19 für den Bachelorstudiengang Linguistik der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/2019 an der Universität Paderborn für den Bachelorstudiengang Linguistik eingeschrieben worden sind, können ihre Bachelorprüfung einschließlich Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2022/2023 nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 16. April 2012 (AM.Uni.Pb 06.12), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2015 (AM.Uni.Pb 87.15), ablegen. Ab dem Sommersemester 2023 wird die Bachelorprüfung einschließlich Wiederholungsprüfungen nach dieser Prüfungsordnung abgelegt.
- (3) Auf Antrag können Studierende in diese Prüfungsordnung wechseln. Der Wechsel ist unwiderruflich.

§ 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 16. April 2012 (AM.Uni.Pb 06.12), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2015 (AM.Uni.Pb 87.15), außer Kraft. § 30 bleibt unberührt
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen (AM.Uni.Pb.) der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 17. Mai 2017 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 21. Juni 2017.

Paderborn, den 12. Juli 2018

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

Überblick über die Module

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsleistungen, -formen	qT	Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		ECTS-Punkte	Modulbeauftragte
				Kontaktzeit (Lehrveranstaltungsstunden)	Selbststudium (Stunden)		
Modul 1 Basismodul 1: Einführung							
Einführung in die germ. oder engl. oder rom. Sprachwissenschaft	1.	Modulteilprüfung (Klausur)	qT	30 h	60 h	12	Prof. Dr. B.-M. Schuster
eine weitere (sprachwissenschaftliche) Einführungsveranstaltung	1.	Modulteilprüfung (Klausur)	qT	30 h	60 h		
Forschungsmethoden	1.	Modulteilprüfung (Hausarbeit)	qT	30 h	150 h		
Modul 2 Orientierungsmodul 1 - Professionalisierung							
Wissenschaftliches Arbeiten, Schreiben, Argumentieren, Präsentieren	1.		qT	30 h	60 h	6	Prof. Dr. C. Langstrof
Schlüsselkompetenzen	2.		qT	30 h	60 h		
Modul 3 Orientierungsmodul 2 - Berufsfeldorientierung							
Lehrveranstaltung Berufsfeldorientierung	1.		qT	30 h	60 h	12	Dr. C. Kreuz
Praktikum (8 Wochen) + Praktikumsbericht	3.		qT	10 h	260 h		
Modul 4 Basismodul 4: Wort							
Veranstaltung 1	1.	eine PL: Klausur oder Hausarbeit	qT	30 h	90 h	12	Prof. Dr. I. Mindt
Veranstaltung 2	2.		qT	30 h	90 h		
Veranstaltung 3	2.		qT	30 h	90 h		
Modul 5 Basismodul 5: Satz							
Veranstaltung 1	1.	eine PL: Klausur oder Hausarbeit	qT	30 h	90 h	12	Prof. Dr. P. Gévaudan
Veranstaltung 2	2.		qT	30 h	90 h		
Veranstaltung 3	2.		qT	30 h	90 h		
Modul 6 Basismodul 6: Text und Gespräch							
Veranstaltung 1	2.	eine PL: mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	qT	30 h	90 h	12	Prof. Dr. D. Tophinke
Veranstaltung 2	3.		qT	30 h	90 h		
Veranstaltung 3	3.		qT	30 h	90 h		
Modul 7 Aufbaumodul 7: Sprachvariation							
Veranstaltung 1	3.	eine PL: mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	qT	30 h	90 h	12	Prof. Dr. J. Settinieri
Veranstaltung 2	4.		qT	30 h	90 h		
Veranstaltung 3	4.		qT	30 h	90 h		
Modul 8 Aufbaumodul 8: Sprachgeschichte							
Veranstaltung 1	3.	eine PL: mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	qT	30 h	90 h	12	Prof. Dr. B.-M. Schuster
Veranstaltung 2	4.		qT	30 h	90 h		
Veranstaltung 3	4.		qT	30 h	90 h		
Modul 9 Aufbaumodul 9: Sprachentwicklung und Sprachwahrnehmung							
Veranstaltung 1	4.	eine PL: mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	qT	30 h	90 h	12	Prof. Dr. C. Langstrof
Veranstaltung 2	5.		qT	30 h	90 h		
Veranstaltung 3	5.		qT	30 h	90 h		

Modul 10 Aufbaumodul 10: Sprache und Wissensstrukturen						12	Prof. Dr. K. Rohlfing
Veranstaltung 1	5.	eine PL: mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	qT	30 h	90 h		
Veranstaltung 2	6.		qT	30 h	90 h		
Veranstaltung 3	6.		qT	30 h	90 h		
Modul 11 Fachliche Exploration						12	Prof. Dr. J. Settineri
Veranstaltung 1	4.	eine PL: mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	qT	30 h	90 h		
Veranstaltung 2	5.		qT	30 h	90 h		
Veranstaltung 3	5.		qT	30 h	90 h		
Modul 12 Profilstudium						9	Dr. A. Graumann
Veranstaltung 1	4.		qT	30 h	60 h		
Veranstaltung 2	5.		qT	30 h	60 h		
Veranstaltung 3	6.		qT	30 h	60 h		
Modul 13 Englische Sprachpraxis I						9	Prof. Dr. I. Mindt
CLC Elementary	1.	Modulteilprüfung: Klausur	qT	30 h	60 h		
Phonetics and Phonology	2.	Modulteilprüfung: Klausur	qT	30 h	60 h		
CLC Intermediate	3.	Modulteilprüfung: Klausur	qT	30 h	60 h		
Modul 14 Englische Sprachpraxis II						9	Prof. Dr. I. Mindt
Essay Writing	5.	Modulteilprüfung: Klausur	qT	60 h	120 h		
Oral Proficiency	6.	Modulteilprüfung: mündliche Prüfung	qT	30 h	60 h		
Modul 15 Sprachpraxis – andere moderne Fremdsprachen I						6	Dr. S. Behrent
Übung 1	1.	Zwei Modulteilprüfungen		30 h	60 h		
Übung 2	2.			30 h	60 h		
Modul 16 Sprachpraxis – andere moderne Fremdsprachen II						6	Dr. S. Behrent
Übung 1	3.	Zwei Modulteilprüfungen		30 h	60 h		
Übung 2	4.			30 h	60 h		
Modul 17 Abschlussmodul						15	Prof. Dr. K. Rohlfing
Lehrveranstaltung	6.		qT	30 h	60 h		
Bachelorarbeit	6.	schriftliche Erbringungsform gemäß Prüfungsordnung		10 h	350 h		
Summe				1.340 h	4.060 h	180	

Übersicht: empfohlener Studienverlaufsplan

Sem.	Linguistik (B.A.)						
1	M1 Basismodul 1: Einführung 12 ECTS	M2 Orientierungsmodul 1: Professionalisierung 6 ECTS	M3 Orientierungsmodul 2: Berufsfeldorientierung 12 ECTS	M4 Basismodul 4: Wort 12 ECTS	M5 Basismodul 5: Satz 12 ECTS	M13 Englische Sprachpraxis I 9 ECTS	M15 Sprachpraxis – andere moderne Fremdsprachen I 6 ECTS
2	M6 Basismodul 6: Text und Gespräch 12 ECTS	M7 Aufbaumodul 7: Sprachvariation 12 ECTS	M11 Fachliche Exploration 12 ECTS	M8 Aufbaumodul 8: Sprachgeschichte 12 ECTS		M12 Profilstudium 9 ECTS	M16 Sprachpraxis – andere moderne Fremdsprachen II 6 ECTS
3	M9 Aufbaumodul 9: Sprachentwicklung und Sprachwahrnehmung 12 ECTS	M17 Abschlussmodul 15 ECTS		M10 Aufbaumodul 10: Sprache und Wissensstrukturen 12 ECTS		M14 Englische Sprachpraxis II 9 ECTS	
4							
5							
6							

Modulbeschreibungen

BASISMODUL 1: EINFÜHRUNG					
INTRODUCTION					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
Modul 1	360 h	12	1. Sem.	Jedes Semester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	geplante Gruppengröße
	a) Einführung in die germanistische oder englische oder romanistische Sprachwissenschaft		2 SWS / 30 h	270 h	50–100 Studierende
	b) Eine weitere Einführung in eine andere Sprachwissenschaft		2 SWS / 30 h		
	c) Seminar zu empirischer Forschung bzw. zu Forschungsmethoden		2 SWS / 30 h		
2	Lernergebnisse (<i>learning outcomes</i>) / Kompetenzen				
	Fachlich-inhaltliche Ziele:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden erhalten einen Überblick über Teilbereiche und Forschungsfelder der Sprachwissenschaft. • Die Studierenden erwerben Kenntnisse in der empirischen Forschungsarbeit (Formulierung von Hypothesen und Forschungsfragen, Recherche und kritische Rezeption von Fachliteratur, Aufbau und Analyse von Korpora). • Die Studierenden lernen wissenschaftliche Arbeitstechniken, Internetressourcen und Darstellungsweisen kennen und werden dazu befähigt, diese anzuwenden bzw. umzusetzen. 				
	Schlüsselkompetenzen:				
	<ul style="list-style-type: none"> • sprachanalytische und fachterminologische Kompetenzen in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch • Fähigkeit zur Analyse und Beschreibung von Sprache auf verschiedenen Strukturebenen • Kenntnis gängiger Kataloge, Datenbanken und Portale sowie Kompetenzen im kritischen Umgang mit verschiedenen Angeboten • Vertrautheit mit empirischen Forschungsmethoden • Vertrautheit mit den Richtlinien zu Aufbau und Form wissenschaftlicher Arbeiten, Basiskompetenzen in der Aufbereitung und Präsentation von Arbeitsergebnissen 				
3	Inhalte				
	Das Basismodul 1 legt die Grundlagen für das Studium der Linguistik. Es sollte im ersten Semester abgeschlossen werden und setzt sich aus drei Veranstaltungen zusammen:				
	a) und b) Einführung(en) in die Sprachwissenschaft:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von Grundlagen der Beschreibung und Analyse von Strukturen der deutschen, englischen oder französischen bzw. spanischen Sprache in den Bereichen Phonetik/ Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik • Vorstellung sprachwissenschaftlicher Forschungsfelder • Vermittlung und Problematisierung zentraler Beschreibungskategorien für das Deutsche, Englische, Französische oder Spanische 				
	c) Seminar zu empirischer Forschung bzw. zu Forschungsmethoden:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung von Strategien für die Informations- und Literaturbeschaffung in Datenbanken der Universitätsbibliothek, in nationalen und internationalen Datenbanken und im Internet • Einführung in Vorgehensweisen bei der inhaltlichen und formalen Gestaltung von Seminararbeiten 				

	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in linguistische Arbeitsweisen unter Anwendung verschiedener Ressourcen, Arbeitsmittel und Technologien • Schwerpunktsetzung bei experimentellen, korpuslinguistischen oder sprachdiagnostischen Methoden • tabellarische und graphische Aufbereitung gewonnener Ergebnisse, angemessene Darstellung und Präsentation im Mündlichen und Schriftlichen
4	Lehrformen Das Modul umfasst Seminar-, Vorlesungs- und Übungsanteile sowie Formen des Selbststudiums.
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine.
6	Prüfungsformen Die Modulprüfung besteht aus drei Modulteilprüfungen zu den Veranstaltungen a), b) und c). Die beiden Modulteilprüfungen zu den Lehrveranstaltungen a) und b) werden in Form einer Klausur von 60–90 Minuten Länge abgelegt. Die Modulteilprüfung zu Veranstaltung c) ist eine Hausarbeit im Umfang von ca. 30.000 Zeichen. Die drei Modulteilprüfungen gehen mit jeweils 33,3% in die Modulnote ein.
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Das Modul ist abgeschlossen, wenn in allen Veranstaltungen die qualifizierte Teilnahme nachgewiesen und die drei veranstaltungsbezogenen Modulteilprüfungen bestanden wurden. Im Rahmen der jeweiligen qualifizierten Teilnahme ist eine Leistung gemäß § 16 zu erbringen.
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Veranstaltungen des Moduls finden auch Verwendung in: ZFBA Germanistische Sprachwissenschaft, ZFBA Englische Sprachwissenschaft, ZFBA Romanistik, Lehramtsstudiengänge
9	Stellenwert der Note für die Gesamtnote 9/150
10	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Britt-Marie Schuster
11	Sonstige Informationen

MODUL 2: ORIENTIERUNGSMODUL 1 - PROFESSIONALISIERUNG					
PROFESSIONAL INVOLVEMENT					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
Modul 2	180 h	6	1.–2. Sem.	Jedes Semester	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Schlüsselkompetenzen b) Wissenschaftliches Arbeiten, Schreiben, Argumentieren, Präsentieren		Kontaktzeit 30 h 30 h	Selbststudium 120 h	geplante Gruppengröße 40 Studierende
2	Lernergebnisse (<i>learning outcomes</i>) / Kompetenzen Fachlich-inhaltliche Ziele: <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden haben eine reflektierte Vorstellung eigener Kompetenzen und Interessen in Bezug auf ihren beruflichen Werdegang. Die Studierenden kennen Schlüsselkompetenzen für mögliche Berufsfeldern. Die Studierenden weiten ihre Kenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten aus. Die Studierenden können alltags- sowie wissenschaftssprachlichen Argumentationsstrukturen konstruktiv-kritisch begegnen und deren Aussagekraft in ersten Ansätzen einschätzen und anwenden. Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> Beherrschung grundlegender Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens Benutzung von Quellen Fähigkeit zur (internationalen) Recherche Grundkenntnisse in wissenschaftlicher Darstellungskompetenz durch die Präsentation von Arbeitsergebnissen 				
3	Inhalte Die Lehrveranstaltungen des Moduls haben das Ziel, zum einen die Schlüsselkompetenzen der Studierenden zu reflektieren, zum anderen die Grundkenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten und Argumentieren zu vermitteln.				
4	Lehrformen Ringveranstaltungen, Seminare, Reflexionsgruppen, Blockveranstaltungen.				
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine				
6	Prüfungsformen Keine				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Voraussetzung für den Abschluss des Moduls und die Vergabe der Leistungspunkte ist die qualifizierte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Im Rahmen der jeweiligen qualifizierten Teilnahme ist eine Leistung gemäß § 16 zu erbringen.				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) ZFBA Germanistische Sprachwissenschaft, ZFBA Englische Sprachwissenschaft, ZFBA Romanistik				
9	Stellenwert der Note für die Gesamtnote keine Note				
10	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Christian Langstrof				
11	Sonstige Informationen				

MODUL 3: ORIENTIERUNGSMODUL 2 - BERUFSFELDORIENTIERUNG					
OCCUPATIONAL ORIENTATION AND INTERNSHIP					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
Modul 3	360 h	12	1.-3. Sem.	Jedes Semester	3 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Berufsfeldorientierung b) Praktikum + Bericht		Kontaktzeit 30 h 10 h	Selbststudium 60 h 260 h	geplante Gruppengröße 40 Studierende
2	Lernergebnisse (<i>learning outcomes</i>) / Kompetenzen Fachlich-inhaltliche Ziele: <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden blicken in mögliche Berufsfelder und definieren zusätzliche Kriterien zur Auswahl des exakten Berufsfeldes. Die Studierenden erfahren sich in der Rolle als Berufstätige / Berufstätiger. Die Studierenden setzen ihr Wissen aus dem Studium in der Praxis um. Die Studierenden ordnen ihre Praxiserfahrungen vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Konzepte ein und bewerten diese. Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> Kenntnis einiger möglicher Berufsfelder Fähigkeit zur betrieblichen Kommunikationen social skills erste Erfahrung in Bewerbungspraxis 				
3	Inhalte Ein Praktikum außerhalb der Hochschule oder in Forschungsprojekten an der Hochschule kann helfen, erste Praxiserfahrungen zu sammeln, mögliche Berufsfelder zu ermitteln und Kontakte zu möglichen Arbeitgebern zu knüpfen. Darüber hinaus geht es darum, das an der Hochschule Erlernte im Feld der praktischen Berufstätigkeit zu erproben. Das Praktikum ist eine Tätigkeit im Umfang von 240 Stunden (z.B. 8 Wochen à 30 Stunden), welche in Teilpraktika von je mindestens vier Wochen Dauer aufteilbar ist. Zu der Lehrveranstaltung werden Vertreter potenzieller Berufsfelder eingeladen. In der Lehrveranstaltung lernen die Studierenden mögliche Berufsfelder kennen und haben die Möglichkeit, den Arbeitsalltag zu erfragen.				
4	Lehrformen Ringvorlesung, Praktikum, Bericht.				
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine.				
6	Prüfungsformen Keine.				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Voraussetzung für den Abschluss des Moduls und die Vergabe der Leistungspunkte ist die qualifizierte Teilnahme an der Lehrveranstaltung und dem Praktikum. Im Rahmen der qualifizierten Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist eine Leistung gemäß § 16 zu erbringen. Im Rahmen der qualifizierten Teilnahme an dem Praktikum ist ein Praktikumsbericht im Umfang von ca. 10.000 Zeichen (ca. 4 Seiten) anzufertigen.				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) ZFBA Germanistische Sprachwissenschaft, ZFBA Englische Sprachwissenschaft, ZFBA Romanistik				
9	Stellenwert der Note für die Gesamtnote keine Note				

10	Modulbeauftragte/r Dr. Christian Kreuz
11	Sonstige Informationen

BASISMODUL 4: WORT					
THE WORD					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
Modul 4	360 h	12	1.–2. Sem.	Jedes Semester	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Lehrveranstaltung 1 b) Lehrveranstaltung 2 c) Lehrveranstaltung 3		Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 270 h	geplante Gruppengröße 20–25 Studierende
2	Lernergebnisse (<i>learning outcomes</i>) / Kompetenzen Fachlich-inhaltliche Ziele: <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden kennen spezifische Fragestellungen rund um das Konzept bzw. die linguistische Einheit <i>Wort</i>. • Die Studierenden vertiefen ihre phonologischen, morphologischen und semantischen Grundkenntnisse aus den Einführungen und lernen, die zuvor erworbenen Kenntnisse der Analyse von Wörtern anzuwenden. • Die Studierenden setzen sich mit sprachwissenschaftlicher Theoriebildung auseinander und lernen verschiedene linguistische Theorien, die (auch) das Wort zum Thema haben, kennen. • Die Studierenden erkennen Form- und Funktionszusammenhänge. • Die Studierenden führen exemplarisch Analysen auf der Ebene <i>Wort</i> durch. Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • vertiefte terminologische Kenntnisse im Bereich der Morphologie, Phonologie, Semantik und verwandter Bereiche, die das Wort fokussieren • Bewusstsein für die im Modul behandelte Strukturebene von Sprache • Fähigkeiten zur kritischen Reflexion und Problematisierung von Beschreibungskategorien für das Wort in verschiedenen Zusammenhängen • Wissen über den unterschiedlichen Stellenwert des Wortkonzepts in diversen Forschungsfeldern und Teilbereichen der Linguistik (z.B. der Graphematik und Schriftforschung in Abgrenzung zur Gesprochene-Sprache-Forschung) • Kenntnis verschiedener (theoretischer) Zugänge zur Kategorie <i>Wort</i> • Fähigkeit, verschiedene Theorien und Beschreibungsansätze kritisch zu reflektieren und gegenüberzustellen • Wissen über wortbezogene Spezifika des Deutschen, des Englischen und der romanischen Sprachen • erste Kompetenzen in inhaltsrelevanten linguistischen Analysetechniken 				
3	Inhalte Das Modul bietet die fachliche Auseinandersetzung mit der linguistischen Einheit <i>Wort</i> . Entsprechende Inhalte aus den Einführungsveranstaltungen werden hierbei durch verschiedene Perspektivierungen vertieft. Dazu gehören Lehrveranstaltungen zu den Beschreibungskategorien <ul style="list-style-type: none"> • Phonetik /Phonologie • Morphologie • (lexikalische) Semantik • Graphematik u.a. In den Veranstaltungen des Moduls werden detaillierte Kenntnisse der grundlegenden sprachlichen Einheit <i>Wort</i> bzw. ihrer Struktur und Funktion vermittelt, die ein solides Basiswissen sichern.				
4	Lehrformen Das Modul umfasst Seminare, Vorlesungen, Übungen und Formen des Selbststudiums.				

5	<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>Empfohlen: Eine der beiden Einführungsveranstaltungen zur Sprachwissenschaft sollte abgeschlossen sein, mindestens aber parallel belegt werden.</p>
6	<p>Prüfungsformen</p> <p>Veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Der/Die Studierende kann wählen, auf welche der Veranstaltungen die Modulprüfung thematisch bezogen sein soll. Die Modulprüfung besteht aus einer der folgenden Prüfungsformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur (60–90 Minuten) oder • Hausarbeit (im Umfang von ca. 30.000 Zeichen). <p>Im Verlauf des Bachelorstudiums muss mindestens eine Modulprüfung durch eine Hausarbeit erbracht werden.</p>
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</p> <p>Das Modul ist abgeschlossen, wenn in allen Veranstaltungen die qualifizierte Teilnahme nachgewiesen und die veranstaltungsbezogene Modulprüfung bestanden wurde.</p> <p>Im Rahmen der jeweiligen qualifizierten Teilnahme ist eine Leistung gemäß § 16 zu erbringen.</p>
8	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</p> <p>ZFBA Germanistische Sprachwissenschaft, Deutsch für Lehramtsstudiengänge</p>
9	<p>Stellenwert der Note für die Gesamtnote</p> <p>12/150</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r</p> <p>Prof. Dr. Ilka Mindt</p>
11	<p>Sonstige Informationen</p>

BASISMODUL 5: SATZ					
THE SENTENCE					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
Modul 5	360 h	12	1.–2. Sem.	Jedes Semester	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Lehrveranstaltung 1 b) Lehrveranstaltung 2 c) Lehrveranstaltung 3		Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 270 h	geplante Gruppengröße 20–25 Studierende
2	Lernergebnisse (<i>learning outcomes</i>) / Kompetenzen Fachlich-inhaltliche Ziele: <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden kennen spezifische Fragestellungen des behandelten Teilgebiets <i>Satz</i>. Die Studierenden haben Grundkenntnisse in verschiedenen Ansätzen zur Beschreibung und Analyse sprachlicher Strukturen und Funktionen auf der Ebene des Satzes (Konstruktionsgrammatik, Lexical Functional Grammar, Funktionale Grammatik, Cognitive Grammar usw.). Die Studierenden kennen verschiedene Syntaxtheorien in Ansätzen. Die Studierenden lernen zentrale syntaktische Beschreibungskategorien des Englischen, des Deutschen bzw. der romanischen Sprachen kennen und setzen sich kritisch mit ihnen auseinander. Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> Bewusstseins für die im Modul behandelte Strukturebene von Sprache vertiefte terminologische Kenntnisse im Bereich der Syntax Fähigkeit, verschiedene Syntaxtheorien und Beschreibungsansätze kritisch zu reflektieren und gegenüberzustellen Wissen über syntaktische Spezifika des Deutschen, des Englischen und der romanischen Sprachen erste Kompetenzen in inhaltsrelevanten linguistischen Analysetechniken 				
3	Inhalte Das Modul bietet die fachliche Auseinandersetzung mit der linguistischen Einheit <i>Satz</i> , wodurch entsprechende Inhalte aus dem Modul <i>Wort</i> ergänzt und vertieft werden. In den Veranstaltungen des Moduls werden detaillierte Kenntnisse der grundlegenden sprachlichen Einheit <i>Satz</i> bzw. syntaktischer Strukturen und Funktionen vermittelt, die ein solides Basiswissen in diesem Bereich sichern. Zu den inhaltlichen Zielen des Moduls gehören: <ul style="list-style-type: none"> Grundlagen und Grundbegriffe der Syntax; Beschreibungsansätze und Theorien der modernen Linguistik im Bereich Syntax; syntaktische Analysen verschiedener sprachlicher Realisierungsformen. 				
4	Lehrformen Das Modul umfasst Seminare, Vorlesungen, Übungen und Formen des Selbststudiums.				
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine.				

6	<p>Prüfungsformen</p> <p>Veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Der/Die Studierende kann wählen, auf welche der Veranstaltungen die Modulprüfung thematisch bezogen sein soll. Die Modulprüfung besteht aus einer der folgenden Prüfungsformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur (60–90 Minuten) oder • Hausarbeit (im Umfang von ca. 30.000 Zeichen). <p>Im Verlauf des Bachelorstudiums muss mindestens eine Modulprüfung durch eine Hausarbeit erbracht werden.</p>
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</p> <p>Das Modul ist abgeschlossen, wenn in allen Veranstaltungen die qualifizierte Teilnahme nachgewiesen und die veranstaltungsbezogene Modulprüfung bestanden wurde.</p> <p>Im Rahmen der jeweiligen qualifizierten Teilnahme ist eine Leistung gemäß § 16 zu erbringen.</p>
8	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</p> <p>ZFBA Germanistische Sprachwissenschaft, Deutsch für Lehramtsstudiengänge</p>
9	<p>Stellenwert der Note für die Gesamtnote</p> <p>12/150</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r</p> <p>Prof. Dr. Paul Gévaudan</p>
11	<p>Sonstige Informationen</p>

BASISMODUL 6: TEXT UND GESPRÄCH					
TEXT AND CONVERSATION					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
Modul 6	360 h	12	2.–3. Sem.	Jedes Semester	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Lehrveranstaltung 1 b) Lehrveranstaltung 2 c) Lehrveranstaltung 3	Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 270 h	geplante Gruppengröße 20–25 Studierende	
2	Lernergebnisse (<i>learning outcomes</i>) / Kompetenzen Fachlich-inhaltliche Ziele: <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden verfügen über Orientierungswissen im Bereich der Diskursanalyse sowie der Text- und Gesprächslinguistik. Die Studierenden erwerben Kenntnis über theoretische Zugänge zu Texten und Gesprächen und eignen sich analytische Kategorien in diesem Bereich an. Die Studierenden erlernen Methoden, gesprochene Sprache zu verschriftlichen. Die Studierenden erproben exemplarisch empirische Verfahren der Linguistik und bekommen erste Einblicke ins Datenmanagement. Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> Kompetenzen in der theoretisch fundierten und methodisch sicheren Analyse von Texten und Gesprächssituationen Fähigkeiten der Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen, der Aufbereitung der Ergebnisse und deren angemessener Präsentation Verständnis für die Planung und Durchführung von wissenschaftlichen Projektaufgaben; Transfer theoretischen, methodischen und terminologischen Wissens auf konkrete Fälle 				
3	Inhalte Gegenstand des Moduls sind verschiedene theoretische und methodische Zugänge zu geschrieben- und gesprochensprachlichen Texten. Dazu gehören insbesondere die linguistische Gesprächsanalyse und die Textlinguistik, daneben aber auch Ansätze wie die Ethnomethodologie oder die Interaktionale Linguistik. Neben theoretischen Kenntnissen vermittelt das Modul aber auch Fragen der Empirie inklusive Datenerhebung, -aufbereitung und -auswertung, Forschungsethik und Ergebnispräsentation. In Ergänzung dazu erhalten Studierende Einblicke in Fragestellungen der Angewandten Gesprächs- und Diskursforschung und erfahren die Relevanz dieser Forschungsbereiche für außeruniversitäre Arbeitsfelder.				
4	Lehrformen Das Modul umfasst Seminare, Vorlesungen, Übungen und Formen des Selbststudiums.				
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine.				
6	Prüfungsformen Veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Der/Die Studierende kann wählen, auf welche der Veranstaltungen die Modulprüfung thematisch bezogen sein soll. Die Modulprüfung besteht aus einer der folgenden Prüfungsformen: <ul style="list-style-type: none"> mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Hausarbeit (im Umfang von ca. 30.000 Zeichen). Klausur (60–90 Minuten) Im Verlauf des Bachelorstudiums muss mindestens eine Modulprüfung durch eine Hausarbeit erbracht werden.				

7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Das Modul ist abgeschlossen, wenn in allen Veranstaltungen die qualifizierte Teilnahme nachgewiesen und die veranstaltungsbezogene Modulprüfung bestanden wurde. Im Rahmen der jeweiligen qualifizierten Teilnahme ist eine Leistung gemäß § 16 zu erbringen.
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) ZFBA Germanistische Sprachwissenschaft, Deutsch für Lehramtsstudiengänge
9	Stellenwert der Note für die Gesamtnote 12/150
10	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Doris Tophinke
11	Sonstige Informationen

AUFBAUMODUL 7: SPRACHVARIATION					
LANGUAGE VARIATION					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
Modul 7	360 h	12	3.–4. Sem.	Jedes Semester	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Lehrveranstaltung 1 b) Lehrveranstaltung 2 c) Lehrveranstaltung 3		Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 270 h	geplante Gruppengröße 20–25 Studierende
2	Lernergebnisse (<i>learning outcomes</i>) / Kompetenzen Fachlich-inhaltliche Ziele: <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden erfassen, dass Sprache grundsätzlich durch Variabilität bestimmt ist und diese Variabilität auf Sprachwandel hindeuten kann. • Die Studierenden kennen zentrale Varietätenmodelle und können Fachtermini wie Varietät, Register, Stil, Dialekt, Standard, Nonstandard, Regionalsprache usw. sicher einordnen. Sie unterscheiden analytisch zwischen sozialer, situativer und regionaler Variation, wissen aber um die sprachpraktische Verschränkung dieser Varietätendimensionen. • Die Studierenden erfassen die Funktionalisierungen von Variation in Texten und Gesprächen. • Die Studierenden erfassen, dass individuelle Variation als Innovation sprachdynamisch wirksam sein kann, aber nur solche Innovationen zum Sprachwandel führen, die sich als sozial relevant erweisen und verbreitet werden. • Die Studierenden erkennen, dass sprachliche Äußerungen – in der gesprochenen und geschriebenen Sprache – multimodale/-kodale Ereignisse sind und etwa auch Gestik und Mimik durch Variabilität bestimmt sind. • Die Studierenden kennen einschlägige empirische Erhebungsmethoden im Bereich der Sprachvariation. Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur kritischen Rezeption der relevanten Fachliteratur • Fähigkeit zur Hypothesenbildung im Gegenstandsbereich der Sprachvariation • erweiterte Kompetenzen in der wissenschaftlichen Literatur- und Datenrecherche • Fähigkeit zur Operationalisierung von Forschungsfragen im Themenfeld • Kompetenzen in der Moderation von Seminarsitzungen sowie in der Diskussionsleitung • Fähigkeit zur argumentativ gestützten Darstellung von Recherche- oder Forschungsergebnissen 				
3	Inhalte Das Modul behandelt Sprachvariation in einer weiten Perspektive. Es geht zum einen um Varietäten, wie sie Dialekte, Register usw. darstellen. Betrachtet werden die Spezifika dieser Varietäten sowie ihre sozialen, situativen und regionalen Bindungen. Es geht zum anderen um die Variabilität, die ganz grundsätzlich jede konkrete Äußerung – geschrieben oder gesprochen – bestimmt. Sie resultiert daraus, dass sprachliche Äußerungen zwar musterhaft bestimmt sind, die sprachlichen Muster aber stets Spielraum für die individuelle Anpassung an die Bedingungen der konkreten Äußerungssituation lassen. Die individuellen Varianten, die entstehen, können als Innovationen sprachdynamisch wirksam werden. Die Veranstaltungen dieses Moduls sind varietäten-/soziolinguistisch ausgerichtet und thematisieren Aspekte der Sprachvariation im Gesprochenen und Geschriebenen, wobei sie sich auf lexikogrammatische, textuelle oder gesprächsbezogene Aspekte der Sprachvariation beziehen (z.B. Schreibvariation in den digitalen Medien, geschlechtsrollenspezifische Variation, Spezifika des Standards, Jugendsprache, Varietätenwechsel im Gespräch, ...).				
4	Lehrformen Das Modul umfasst im Regelfall thematisch unterschiedliche Seminare.				

5	Teilnahmevoraussetzungen Das Basismodul 1 (Einführung) muss abgeschlossen sein.
6	Prüfungsformen Veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Der/Die Studierende kann wählen, auf welche der Veranstaltungen die Modulprüfung thematisch bezogen sein soll. Die Modulprüfung besteht aus einer der folgenden Prüfungsformen: <ul style="list-style-type: none"> • mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder • Klausur (60–90 Minuten) oder • Hausarbeit (im Umfang von ca. 30.000 Zeichen). Im Verlauf des Bachelorstudiums muss mindestens eine Modulprüfung durch eine Hausarbeit erbracht werden.
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Das Modul ist abgeschlossen, wenn in allen Veranstaltungen die qualifizierte Teilnahme nachgewiesen und die veranstaltungsbezogene Modulprüfung bestanden wurde. Im Rahmen der jeweiligen qualifizierten Teilnahme ist eine Leistung gemäß § 16 zu erbringen.
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) ZFBA Germanistische Sprachwissenschaft, Deutsch für Lehramtsstudiengänge
9	Stellenwert der Note für die Gesamtnote 12/150
10	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Julia Settinieri
11	Sonstige Informationen

AUFBAUMODUL 8: SPRACHGESCHICHTE					
THE HISTORY OF THE LANGUAGES					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
Modul 8	360 h	12	3.–4. Sem.	Jedes Semester	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Aufbauveranstaltung 1 b) Aufbauveranstaltung 2 c) Aufbauveranstaltung 3		Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 270 h	geplante Gruppengröße 20–25 Studierende
2	<p>Lernergebnisse (<i>learning outcomes</i>) / Kompetenzen</p> <p>Fachlich-inhaltliche Ziele: Die Studierenden verfügen über</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen Überblick über zentrale Sprachentwicklungen bis zur Gegenwartssprache einschließlich der Sprachentwicklung relevanter Varietäten (etwa des Niederdeutschen), • Vertrautheit mit den grundlegenden sprachlichen Merkmalen unterschiedlicher Sprachperioden der jeweiligen Einzelsprachen bei gleichzeitiger Problematisierung eines starren Epochen- und Sprachbegriffs, • Vertrautheit mit den Vorgehensweisen und Problemen der historischen Sprachwissenschaft, • einen Überblick über neuere Ansätze in der Sprachgeschichte, zu denen insbesondere Forschungen aus der historischen Soziopragmatik, Soziolinguistik und Diskurs- und Kulturanalyse gehören. <p>Schlüsselkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Erschließung von und zum adäquaten Umgang mit historischen Texten • Identifikation, Beschreibung und Erklärung zentraler sprachlicher Einheiten und ihrer Entwicklung • Fähigkeit zur kritischen Rezeption der relevanten Fachliteratur sowie zur Hypothesenbildung über spezifische diachrone Sprachphänomene • erweiterte Kompetenzen in wissenschaftlicher Recherche, die insbesondere die Nutzung historischer, digitalisierter Wörterbücher und die Suchstrategien in einschlägigen historischen Korpora/Portalen (etwa im DTA) betreffen • selbstständige Durchführung von Projektaufgaben zu spezifischen sprachhistorischen Fragen • ggfls. Gruppenmoderation von Seminarsitzungen sowie Diskussionsleitung zu verschiedenen thematischen Fragestellungen • fundiertes wissenschaftliches Argumentieren über gegebene Inhalte • erweiterte Kompetenzen in der mündlichen Präsentation von Inhalten in Referatsform • ggfls. Ausbau der Kompetenzen in der schriftlichen Darstellung von Zusammenhängen in Form von Ausarbeitungen oder Hausarbeiten 				
3	<p>Inhalte</p> <p>Das Modul beinhaltet die Gegenstände und Methoden der historischen Sprachwissenschaft.</p> <p>Zu den Gegenständen gehören die zentralen Sprachperioden in der Entwicklung der jeweiligen Einzelsprache und die Kenntnis der wichtigsten, diese Entwicklungen charakterisierenden sprachlichen Merkmale. Ferner sollen relevante Forschungsfragen der historischen Subdisziplinen wie der historischen Semantik, Syntax oder Pragmatik und übergreifende Forschungstraditionen (etwa die Textsortengeschichte) behandelt werden. Es soll nicht nur eine Einsicht in die Wandelbarkeit von Sprache vermittelt werden, sondern die Studierenden sollen sich der Tatsache bewusst werden, dass Sprachwandelprozesse nicht unabhängig von ihrer historischen, kulturellen und sozialen Einbettung zu betrachten sind. Aus diesem Grund werden gezielt Einzelfragen der soziopragmatischen, soziolinguistischen, diskurs- und kulturanalytischen Sprachgeschichtsschreibung aufgegriffen.</p> <p>In methodischer Hinsicht sollen die Grundlagen von Textphilologie und Quellenkritik vermittelt werden. Dies schließt auch ein, dass Studierende befähigt werden sollen, historische Texte aufzufinden, sie zu lesen und zu transliterieren. Darüber hinaus werden die digital gestützten Möglichkeiten der historischen Sprach- und</p>				

	Textanalyse auf der Basis einschlägiger Korpora/Portale behandelt und von den Studierenden eigenständig erprobt.
4	Lehrformen Das Modul umfasst im Regelfall thematisch unterschiedliche Seminare.
5	Teilnahmevoraussetzungen Das Basismodul 1 (Einführung) muss abgeschlossen sein.
6	Prüfungsformen Veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Der/Die Studierende kann wählen, auf welche der Veranstaltungen die Modulprüfung thematisch bezogen sein soll. Die Modulprüfung besteht aus einer der folgenden Prüfungsformen: <ul style="list-style-type: none"> • mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder • Klausur (60–90 Minuten) oder • Hausarbeit (im Umfang von ca. 30.000 Zeichen). Im Verlauf des Bachelorstudiums muss mindestens eine Modulprüfung durch eine Hausarbeit erbracht werden.
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Das Modul ist abgeschlossen, wenn in allen Veranstaltungen die qualifizierte Teilnahme nachgewiesen und die veranstaltungsbezogene Modulprüfung bestanden wurde. Im Rahmen der jeweiligen qualifizierten Teilnahme ist eine Leistung gemäß § 16 zu erbringen.
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) ZFBA Germanistische Sprachwissenschaft, Deutsch für Lehramtsstudiengänge
9	Stellenwert der Note für die Gesamtnote 12/150
10	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Britt-Marie Schuster
11	Sonstige Informationen

AUFBAUMODUL 9: SPRACHENTWICKLUNG UND SPRACHWAHRNEHMUNG					
LANGUAGE DEVELOPMENT AND PERCEPTION					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
Modul 9	360 h	12	4.–5. Sem.	Jedes Semester	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Lehrveranstaltung 1 b) Lehrveranstaltung 2 c) Lehrveranstaltung 3		Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 270 h	geplante Gruppengröße 20–25 Studierende
2	Lernergebnisse (<i>learning outcomes</i>) / Kompetenzen Fachlich-inhaltliche Ziele: <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden erkennen das komplexe Zusammenwirken von sprachlichen, kognitiven und perzeptuellen Lernprozessen. • Die Studierenden kennen die aktuellen Forschungsansätze im Bereich der Sprachentwicklung und Sprachwahrnehmung wie auch deren Theorien und Methoden und können sie in internationalen Publikationen nachvollziehen. • Die Studierenden sind sensibilisiert für individuelle Unterschiede im sprachlichen und nichtsprachlichen Verhalten und können diese im Kontext der ontogenetischen Entwicklung beschreiben. • Die Studierenden unterscheiden zwischen Prozessen der frühen und späteren Sprachentwicklung und Sprachwahrnehmung sowie zwischen ein- und mehrsprachigen Entwicklungsverläufen. • Die Studierenden befassen sich mit unterschiedlichen Systematisierungen und Erklärungsansätzen der Sprachentwicklung und Sprachwahrnehmung. Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Vertrautheit mit formellen und informellen Diagnostik- und Testverfahren aus den Bereichen der Psycholinguistik, DaF, DaZ, Spracherwerb und deren Auswertung • Sensibilität und Verständnis für individuelle Unterschiede im multimodalen sprachlichen Verhalten • Fähigkeit zur Ausarbeitung empirischer Fragestellungen • Verständnis für die Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen • Befähigung zur Reflexion verschiedener theoretischer Positionen • Festigung der Basiskompetenzen in der mündlichen Präsentation von Inhalten in Referatsform • Ausbau der Kompetenzen in der schriftlichen Darstellung von Zusammenhängen in Form kürzerer schriftlicher Ausarbeitungen oder Hausarbeiten 				
3	Inhalte Das Modul befasst sich mit dem Bereich der Sprachentwicklungs- und Kognitionsforschung und thematisiert die Verbindung zwischen Wahrnehmung (von z.B. Texten, Gesprächen und Interaktionspartnern) und Sprachproduktion. Auf Grundlage neuerer Entwicklungen in der Psycho- und Neurolinguistik werden Fragen der Sprachproduktion, der Sprachrezeption wie auch des Spracherwerbs und Sprachverlusts behandelt. Individuelle Unterschiede, die z.B. durch Mehrsprachigkeit, sozio-affektive Faktoren, Beeinträchtigungen des Arbeitsgedächtnisses bedingt sein können, werden dabei differenzierend eingeführt. Ebenso werden Umweltfaktoren als Ressourcen der Kommunikation und des Erwerbs thematisiert.				
4	Lehrformen Das Modul umfasst im Regelfall thematisch unterschiedliche Seminare.				
5	Teilnahmevoraussetzungen Das Basismodul 1 (Einführung) muss abgeschlossen sein.				

6	<p>Prüfungsformen</p> <p>Veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Der/Die Studierende kann wählen, auf welche der Veranstaltungen die Modulprüfung thematisch bezogen sein soll. Die Modulprüfung besteht aus einer der folgenden Prüfungsformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder • Klausur (60–90 Minuten) oder • Hausarbeit (im Umfang von ca. 30.000 Zeichen). <p>Im Verlauf des Bachelorstudiums muss mindestens eine Modulprüfung durch eine Hausarbeit erbracht werden.</p>
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</p> <p>Das Modul ist abgeschlossen, wenn in allen Veranstaltungen die qualifizierte Teilnahme nachgewiesen und die veranstaltungsbezogene Modulprüfung bestanden wurde.</p> <p>Im Rahmen der jeweiligen qualifizierten Teilnahme ist eine Leistung gemäß § 16 zu erbringen.</p>
8	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</p> <p>Veranstaltungen des Moduls finden auch Verwendung im Fach Deutsch für Lehramtsstudiengänge</p>
9	<p>Stellenwert der Note für die Gesamtnote</p> <p>12/150</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r</p> <p>Prof. Dr. Christian Langstrof</p>
11	<p>Sonstige Informationen</p>

AUFBAUMODUL 10: SPRACHE UND WISSENSSTRUKTUREN					
LANGUAGE AND KNOWLEDGE					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
Modul 10	360 h	12	5.–6. Sem.	Jedes Semester	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Aufbauveranstaltung 1 b) Aufbauveranstaltung 2 c) Aufbauveranstaltung 3		Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 270 h	geplante Gruppengröße 20–25 Studierende
2	<p>Lernergebnisse (<i>learning outcomes</i>) / Kompetenzen</p> <p>Fachlich-inhaltliche Ziele:</p> <p>Die Studierenden lernen, sprachlich verankerte Wissensstrukturen zu erkennen. Außerdem sollen sie in die Lage versetzt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> empirische Untersuchungsmethoden von Sprachverarbeitungsprozessen, Sprachverstehen und verbalem Planen nachzuvollziehen, sich mit entsprechenden Systematisierungen und Erklärungsansätzen auseinanderzusetzen, die Sprache in der Vielfalt ihrer wissenkonstituierenden Funktionen in den verschiedenen Bereichen der Gesellschaft zu erkennen, Muster im Sprachgebrauch als Beitrag zur Konstitution und Organisation von Wissen in Diskursen erkennen, die Besonderheiten von Sprache sowie die Herstellung von Wissensbezügen in unterschiedlichen Domänen, in den traditionellen und in digitalen Medien (Print, Rundfunk, Fernsehen, Internet) zu erfassen. <p>Schlüsselkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Fähigkeit zur Ausarbeitung empirischer Fragestellungen zu Sprachverarbeitung, Sprachverstehen, Wissenskonstitution in Diskursen Fähigkeit zur Planung und Durchführung eigener empirischer Untersuchungen Befähigung zur Reflexion verschiedener theoretischer Positionen fundierte wissenschaftliches Argumentieren über gegebene Inhalte, ggfls. Moderieren von Seminarsitzungen Erweiterung der Basiskompetenzen in der mündlichen Präsentation von Inhalten in Referatsform Ausbau der Kompetenzen in der schriftlichen Darstellung von Zusammenhängen in Form von Ausarbeitungen oder Hausarbeiten 				
3	<p>Inhalte</p> <p>Das Aufbaumodul befasst sich mit dem linguistischen Bereich der Diskurs- und Kognitionsforschung. Der Begriff der „Wissensstruktur“ soll einerseits die gesellschaftlichen und interaktionalen andererseits die individuellen Prozesse der sprachlichen Wissensgenerierung festhalten. Hinsichtlich der Kognitionsforschung werden auf der Grundlage neuerer Entwicklungen in der Psycho- und Neurolinguistik Fragen der Sprachproduktion und des Sprachverstehens sowie die Probleme der Verarbeitung von Sprache im Gehirn behandelt. Themen wie die Zusammenhänge zwischen Sprache und Denken spielen dabei eine zentrale Rolle. Bezogen auf die Wissenskonstitution in Diskursen sollen diskurs- und korpuslinguistische Methoden vermittelt werden, mit denen diskurstypische Muster auf verschiedenen Ebenen des Sprachsystems identifiziert werden können. Wissens Elemente werden somit als kulturell geprägte und zeitbedingte Erscheinungen thematisiert, die in der kommunikativen Praxis aktualisiert werden.</p>				
4	<p>Lehrformen</p> <p>Das Modul umfasst im Regelfall thematisch unterschiedliche Seminare.</p>				
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>Das Basismodul 1 (Einführung) muss abgeschlossen sein.</p>				

6	<p>Prüfungsformen</p> <p>Veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Der/Die Studierende kann wählen, auf welche der Veranstaltungen die Modulprüfung thematisch bezogen sein soll. Die Modulprüfung besteht aus einer der folgenden Prüfungsformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder • Klausur (60–90 Minuten) oder • Hausarbeit (im Umfang von ca. 30.000 Zeichen). <p>Im Verlauf des Bachelorstudiums muss mindestens eine Modulprüfung durch eine Hausarbeit erbracht werden.</p>
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</p> <p>Das Modul ist abgeschlossen, wenn in allen Veranstaltungen die qualifizierte Teilnahme nachgewiesen und die veranstaltungsbezogene Modulprüfung bestanden wurde.</p> <p>Im Rahmen der jeweiligen qualifizierten Teilnahme ist eine Leistung gemäß § 16 zu erbringen.</p>
8	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</p> <p>-</p>
9	<p>Stellenwert der Note für die Gesamtnote</p> <p>12/150</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r</p> <p>Prof. Dr. Katharina Rohlfing</p>
11	<p>Sonstige Informationen</p>

MODUL 11: FACHLICHE EXPLORATION					
SUBJECT-RELATED EXPLORATION					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
Modul 11	360 h	12	4.–5. Sem.	Jedes Semester	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Lehrveranstaltung 1 b) Lehrveranstaltung 2 c) Lehrveranstaltung 3		Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 270 h	geplante Gruppengröße 40 Studierende
2	Lernergebnisse (<i>learning outcomes</i>) / Kompetenzen Fachlich-inhaltliche Ziele: Die Studierenden vertiefen ihr fachliches Wissen. Sie entwickeln: <ul style="list-style-type: none"> • ihre eigenen Interessen, • spezifische Perspektiven auf das Fach und ihr Fachwissen. Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • vertiefte Fachkenntnis • interdisziplinäre Profilakzente • Fähigkeit, eigene Interessen zu verfolgen • Bewusstsein für fachspezifische Kommunikations- und Methodenbesonderheiten • erweiterte Fremdsprachenkompetenz 				
3	Inhalte Im Rahmen dieses Moduls können die Studierenden durch weitere Lehrveranstaltungen aus den Sprachwissenschaften und den Nachbardisziplinen ihr Fachwissen vertiefen und zusätzlich das Phänomen der Sprache aus Perspektiven, wie sie z.B. in der Psychologie oder Philosophie angeboten werden, betrachten. Ebenso besteht die Möglichkeit, weitere Fremdsprachen zu lernen oder die Fremdsprachenkompetenz zu erweitern.				
4	Lehrformen Das Modul umfasst Vorlesungen, Seminare, Übungen, Tutorien und verschiedene Formen des Selbststudiums.				
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine.				
6	Prüfungsformen Veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Der/Die Studierende kann wählen, auf welche der Veranstaltungen die Modulprüfung thematisch bezogen sein soll. Die Modulprüfung besteht aus einer der folgenden Prüfungsformen: <ul style="list-style-type: none"> • mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder • Klausur (60–90 Minuten) oder • Hausarbeit (im Umfang von ca. 30.000 Zeichen). Im Verlauf des Bachelorstudiums muss mindestens eine Modulprüfung durch eine Hausarbeit erbracht werden.				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Das Modul ist abgeschlossen, wenn in allen Veranstaltungen die qualifizierte Teilnahme nachgewiesen und die veranstaltungsbezogene Modulprüfung bestanden wurde. Im Rahmen der jeweiligen qualifizierten Teilnahme ist eine Leistung gemäß § 16 zu erbringen.				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Variabel.				

9	Stellenwert der Note für die Gesamtnote 12/150
10	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Julia Settinieri
11	Sonstige Informationen

MODUL 12: PROFILSTUDIUM					
TRANSECTUAL STUDIES					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
Modul 12	270 h	9	4.–6. Sem.	Jedes Semester	3 Semester*
1	Lehrveranstaltungen a) Lehrveranstaltung 1 b) Lehrveranstaltung 2 c) Lehrveranstaltung 3		Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 180 h	geplante Gruppengröße 40 Studierende
2	Lernergebnisse (<i>learning outcomes</i>) / Kompetenzen Fachlich-inhaltliche Ziele: Die Studierenden vertiefen ihr fachliches Wissen je nach ihrem Interesse und studieren über die Grenzen des Faches hinaus. Sie entwickeln: <ul style="list-style-type: none"> • ihre eigenen Interessen und verfolgen diese fachübergreifend, • fachübergreifende Perspektiven, Fachwissen und Allgemeinbildung, • die Fähigkeit im Umgang mit fremden Fachkulturen und Interdisziplinarität. Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • interdisziplinäre Profilakzente • Fähigkeit, die erworbenen fachlichen Kompetenzen über die Fachgrenzen hinaus zu kommunizieren • Bewusstsein für fachspezifische Kommunikationsbesonderheiten • Medienpraxis 				
3	Inhalte Im Rahmen dieses Moduls müssen die Studierenden ihr Wissen durch Lehrveranstaltungen ausschließlich aus anderen Disziplinen und Bereichen in an der Universität Paderborn angebotenen Profilen ergänzen und vertiefen.				
4	Lehrformen Das Modul umfasst Vorlesungen, Seminare, Übungen, Tutorien und verschiedene Formen des Selbststudiums.				
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine				
6	Prüfungsformen Keine				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Voraussetzung für den Abschluss des Moduls und die Vergabe der Leistungspunkte ist die qualifizierte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Im Rahmen der jeweiligen qualifizierten Teilnahme ist eine Leistung gemäß § 16 zu erbringen.				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) nein				
9	Stellenwert der Note für die Gesamtnote Keine Note				
10	Modulbeauftragte/r Dr. A. Graumann				
11	Sonstige Informationen *dieses Modul erstreckt sich laut dem empfohlenen Studienverlauf über drei Semester, kann aber auch innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden.				

MODUL 13: ENGLISCHE SPRACHPRAXIS I					
ENGLISH LANGUAGE SKILLS I					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
Modul 13	270 h	9	1–3. Sem.	Jedes Semester	3 Semester
1	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	geplante Gruppengröße
	a) Übung: Comprehensive Language Course – Elementary		2 SWS / 30 h	180 h	40 Studierende
	b) Phonetics and Phonology		2 SWS / 30 h		
	c) Übung: Comprehensive Language Course – Intermediate		2 SWS / 30 h		
2	Lernergebnisse (<i>learning outcomes</i>) / Kompetenzen				
	Fachlich-inhaltliche Ziele:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden kennen die englische Satz- und Textgrammatik und wenden sie praktisch an. • Die Studierenden setzen die englischen Sprachkenntnisse im Bereich der Textproduktion um. • Die Studierenden kennen die Besonderheiten der Aussprache im Englischen. 				
	Schlüsselkompetenzen:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Beherrschung der englischen Grammatik und damit einhergehend Festigung der kommunikativen Kompetenz • Fähigkeit zur Textproduktion • Kenntnisse sprachspezifischer Besonderheiten als wesentlicher Aspekt der interkulturellen Kommunikation • Beherrschung der Aussprachebesonderheiten des Englischen • Beherrschung der internationalen Lautschrift, insbesondere in Bezug auf das Englische 				
3	Inhalte				
	<p>Das Modul Englische Sprachpraxis I gibt den TeilnehmerInnen Gelegenheit, im Rahmen zweier aufeinander aufbauender sprachpraktischer Kurse und eines Kurses zur Phonetik und Phonologie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Sprachpraxis zu festigen und zu erweitern. Während im <i>Comprehensive Language Course (CLC) Elementary</i> vor allem Fragen der Satzgrammatik behandelt werden, geht es im zweiten Kurs <i>Comprehensive Language Course (CLC) Intermediate</i> in erster Linie um Textproduktion. In diesem zweiten Kurs wird zusätzlich ein studiengangbezogenes Portfolio angefertigt. Der Kurs <i>Introduction to English Phonetics and Phonology</i> gibt eine Einführung in die grundlegenden Beschreibungen der englischen Sprachlaute, deren Artikulation, Varianten und Systematik. Er befähigt die Studierenden zur Transkription des Englischen im International Phonetic Alphabet. In den Übungsanteilen geht es um die praktische Einübung der Besonderheiten englischer Lautbildung, gebundener Sprache und Intonation.</p>				
4	Lehrformen				
	Das Modul umfasst verschiedene Übungstypen und Unterrichtsformen (u. a. Gruppenarbeit).				
5	Teilnahmevoraussetzungen				
	Keine.				
6	Prüfungsformen				
	Die Modulprüfung besteht aus drei Modulteilprüfungen, die veranstaltungsbezogen und modulbegleitend jeweils in Form einer Klausur (60–90 Minuten) erbracht werden. Die drei Modulteilprüfungen gehen mit jeweils 33,3% in die Modulnote ein.				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten				
	<p>Das Modul ist abgeschlossen, wenn in allen Veranstaltungen die qualifizierte Teilnahme nachgewiesen und die drei veranstaltungsbezogenen Modulteilprüfungen bestanden wurden.</p> <p>Im Rahmen der jeweiligen qualifizierten Teilnahme sind ein bis drei Leistungen gemäß § 16 zu erbringen.</p>				

8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Die Veranstaltungen des Moduls finden auch Verwendung in den Bachelorstudiengängen Englischsprachige Literatur und Kultur sowie den anglistischen Fächern des Zwei-Fach-Bachelors und in den Lehramtsstudiengängen.
9	Stellenwert der Note für die Gesamtnote 9/150
10	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Ilka Mindt
11	Sonstige Informationen

MODUL 14: ENGLISCHE SPRACHPRAXIS II					
ENGLISH LANGUAGE SKILLS II					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
Modul 14	270 h	9	5.–6. Sem.	Jedes Semester	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Essay Writing b) Oral Proficiency		Kontaktzeit 4 SWS / 60 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 180 h	geplante Gruppengröße 40 Studierende
2	<p>Lernergebnisse (<i>learning outcomes</i>) / Kompetenzen</p> <p>Fachlich-inhaltliche Ziele:</p> <p>Essay Writing:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beherrschung und Festigung der kommunikativen Kompetenz durch • das Einüben des Verfassens von akademischen Texten sowie anderen Texttypen • Produktiver Erwerb von textgrammatischen Strukturen und Signalen zur Kohäsion von Texten • Kompetente Sprachverwendung und Hörverstehen <p>Oral Proficiency:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kompetente Verwendung der gesprochenen englischen Sprache in Vorträgen und Gesprächen • Interkulturelle und soziopragmatische Sprachkompetenz <p>Schlüsselkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beherrschung der englischen Syntax und Informationsstruktur • Weiterentwicklung der kommunikativen Kompetenz • vertiefte Kenntnisse sprachspezifischer Besonderheiten als wesentlicher Aspekt der interkulturellen Kommunikation • gute Kenntnisse umgangssprachlicher und idiomatischer Wendungen des Englischen • Vertrautheit mit Präsentations- und Kommunikationstechniken unter Einsatz neuer Medien • Gestaltung und Durchführung von berufsbezogenen Gesprächssituationen unter Berücksichtigung rhetorischer Mittel • Vertrautheit mit Aussprache und Diskussionsführung 				
3	<p>Inhalte</p> <p>Das Modul Englische Sprachpraxis II geht von den im Basismodul gelernten Inhalten aus und führt diese weiter. Im ersten Kurs, <i>Essay Writing</i>, geht es um die Beherrschung einer funktionalen und kommunikativen Textstruktur, die insbesondere auf textgrammatische Strukturen und Signale zur Kohäsion von Texten abzielt. Darüber hinaus wird aber auch die praktische Beherrschung textstrukturierender englischer Redemittel entwickelt. Hinzu kommt die Erweiterung der Kompetenzen in der englischen Grammatik.</p> <p>Ein Kurs zum mündlichen Ausdrucksvermögen rundet das Programm ab. Hier werden Techniken der gesprochenen Kommunikation und des Vortragens auf Englisch diskutiert und eingeübt. Studierende werden für die Besonderheiten der gesprochenen englischen Sprache (Redewendungen, Registerunterschiede, etc.) sensibilisiert.</p>				
4	<p>Lehrformen</p> <p>Das Modul umfasst verschiedene Übungstypen und Unterrichtsformen (z.B. Gruppenarbeit oder Übungen).</p>				
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>Das Basismodul Englische Sprachpraxis sollte abgeschlossen sein.</p>				

6	<p>Prüfungsformen</p> <p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Modulteilprüfungen, die veranstaltungsbezogen und modulbegleitend erbracht werden. Die Modulteilprüfungen bestehen jeweils aus einer der folgenden Prüfungsformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Klausur (60-90 Minuten) ▪ Hausarbeit (ca. 30.000 Zeichen) ▪ mündliche Prüfung (30-45 Minuten). <p>Die Modulteilprüfung zu a) geht mit 66,6%, die Modulteilprüfung zu b) geht mit 33,3% in die Modulnote ein.</p>
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</p> <p>Das Modul ist abgeschlossen, wenn in allen Veranstaltungen die qualifizierte Teilnahme nachgewiesen und die beiden veranstaltungsbezogenen Modulteilprüfungen bestanden wurden.</p> <p>Im Rahmen der qualifizierten Teilnahme an Lehrveranstaltung a) sind drei bis sechs Leistungen gemäß § 16 zu erbringen.</p> <p>Im Rahmen der qualifizierten Teilnahme an Lehrveranstaltung b) sind ein bis drei Leistungen gemäß § 16 zu erbringen.</p>
8	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</p> <p>Die Veranstaltungen des Moduls finden auch Verwendung in dem Bachelorstudiengängen Englischsprachige Literatur und Kultur sowie den anglistischen Fächern des Zwei-Fach-Bachelors und in den Lehramtsstudiengängen.</p>
9	<p>Stellenwert der Note für die Gesamtnote</p> <p>9/150</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r</p> <p>Prof. Dr. Ilka Mindt</p>
11	<p>Sonstige Informationen</p>

MODUL 15: SPRACHPRAXIS – ANDERE MODERNE FREMDSPRACHEN I					
LANGUAGE SKILLS IN OTHER MODERN FOREIGN LANGUAGES I					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
Modul 15	180 h	6	1.–2. Sem.	Jedes Semester	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Übung 1 (z.B. Italienisch I; Arabisch I) b) Übung 2 (z.B. Italienisch II; Niederländisch I)		Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 120 h	geplante Gruppengröße 40 Studierende
2	<p>Lernergebnisse (<i>learning outcomes</i>) / Kompetenzen</p> <p>In diesem Modul können die Studierenden zwischen den folgenden Studienvarianten wählen:</p> <p>a) Es werden zwei Kurse in jeweils unterschiedlichen Sprachen belegt (z.B. Arabisch I, Niederländisch I, Polnisch I und Griechisch I).</p> <p>b) Es werden zwei aufeinander aufbauende Kurse zu einer gewählten Sprache belegt (z.B. Italienisch I und Italienisch II).</p> <p>Fachlich-inhaltliche Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundfertigkeiten in den Bereichen Hörverstehen, Sprechen, Leseverstehen und Schreiben in den gewählten Sprachen, ggf. Erweiterung in der gewählten Sprache • Aufbau eines Basiswortschatzes in den gewählten Sprachen, ggf. Erweiterung in der gewählten Sprache <p>Schlüsselkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung einer ersten kommunikativen Kompetenz in den gewählten Fremdsprachen, ggf. Ausbau der kommunikativen Kompetenz • ggf. Erweiterung der elementaren Kompetenz in der gewählten Fremdsprache bzw. Vertiefung der erweiterten Kompetenz • Grundlegende Kenntnisse sprachspezifischer Besonderheiten als wesentlicher Aspekt der interkulturellen Kommunikation 				
3	<p>Inhalte</p> <p>In diesem Modul können Kurse in allen modernen Fremdsprachen außer Englisch belegt werden. Die Studierenden haben die Möglichkeit, Veranstaltungen aus einem breiten Angebot unterschiedlicher Sprachkurse auszuwählen (z.B. Arabisch, Chinesisch, Finnisch, Französisch, Italienisch, Koreanisch, Niederländisch, Schwedisch). Hierbei können sie entweder zwischen verschiedenen Sprachen wählen oder aufeinander aufbauende Veranstaltungen zu einer gewählten Sprache belegen.</p>				
4	<p>Lehrformen</p> <p>Das Modul umfasst verschiedene Übungstypen und Unterrichtsformen (u. a. Gruppenarbeit).</p>				
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>Keine.</p>				
6	<p>Prüfungsformen</p> <p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Modulteilprüfungen. Die Modulteilprüfungen bestehen jeweils aus einer der folgenden Prüfungsformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Klausur (60-90 Minuten) ▪ Hausarbeit (ca. 30.000 Zeichen) ▪ mündliche Prüfung (30-45 Minuten). <p>Die zwei Modulteilprüfungen gehen mit jeweils 50% in die Modulnote ein.</p>				
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</p> <p>Das Modul ist abgeschlossen, wenn in allen Veranstaltungen die qualifizierte Teilnahme nachgewiesen und die beiden veranstaltungsbezogenen Modulteilprüfungen bestanden wurden.</p> <p>Im Rahmen der jeweiligen qualifizierten Teilnahme sind ein bis drei Leistungen gemäß § 16 zu erbringen.</p>				

8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Nein.
9	Stellenwert der Note für die Gesamtnote 6/150
10	Modulbeauftragte/r Dr. Sigrid Behrent
11	Sonstige Informationen

MODUL 16: SPRACHPRAXIS – ANDERE MODERNE FREMDSPRACHEN II					
LANGUAGE SKILLS IN OTHER MODERN FOREIGN LANGUAGES I)					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
Modul 16	180 h	6	3.–4. Sem.	Jedes Semester	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Übung 1 (z.B. Italienisch III; Finnisch I) b) Übung 2 (z.B. Schwedisch I; Finnisch II)		Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 120 h	geplante Gruppengröße 40 Studierende
2	<p>Lernergebnisse (<i>learning outcomes</i>) / Kompetenzen</p> <p>Wie im Modul „Sprachpraktische Veranstaltungen zu anderen lebenden Fremdsprachen I“ können die Studierenden zwischen dreiverschiedenen Studienvarianten wählen:</p> <p>a) Es werden zwei Kurse in jeweils unterschiedlichen Sprachen belegt (z.B. Italienisch I, Niederländisch I).</p> <p>b) Es werden zwei aufeinander aufbauende Kurse zu einer gewählten Sprache belegt (z.B. Finnisch I, Finnisch II).</p> <p>c) Es werden zwei Kurse belegt, die an den im Modul „Sprachpraktische Veranstaltungen zu anderen lebenden Fremdsprachen I“ gewählten Sprachen anknüpfen und diese vertiefen (z.B. Italienisch III, Italienisch IV oder Niederländisch III und Japanisch III).</p> <p>Fachlich-inhaltliche Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundfertigkeiten in den Bereichen Hörverstehen, Sprechen, Leseverstehen und Schreiben in den gewählten Sprachen, ggf. Erwerb vertiefter Kompetenzen • Aufbau eines Basis- oder ggf. erweiterten Wortschatzes in den gewählten Sprachen, <p>Schlüsselkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Kenntnisse sprachspezifischer Besonderheiten als wesentlicher Aspekt der interkulturellen Kommunikation <p>Studienvariante a) und b)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung einer ersten kommunikativen Kompetenz in den gewählten Fremdsprachen, ggf. Ausbau der kommunikativen Kompetenz • Erweiterung der elementaren Kompetenz in der gewählten Fremdsprache (z.B. Finnisch I, Finnisch II) bzw. Vertiefung der erweiterten Kompetenz (z.B. Italienisch III, Italienisch IV) <p>Studienvariante c)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung der elementaren Kompetenz in der gewählten Fremdsprache; • Erweiterung der im Modul Fremdsprachen I erworbenen Basiskenntnisse in einer oder mehreren Sprachen (z.B. Italienisch III, Niederländisch III) 				
3	<p>Inhalte</p> <p>In diesem Modul können Kurse in allen modernen Fremdsprachen außer Englisch belegt werden. Die Studierenden haben die Möglichkeit, Veranstaltungen aus einem breiten Angebot unterschiedlicher Sprachkurse auszuwählen (z.B. Arabisch, Chinesisch, Finnisch, Französisch, Italienisch, Koreanisch, Niederländisch, Schwedisch). Hierbei können sie entweder zwischen verschiedenen Sprachen wählen, aufeinander aufbauende Veranstaltungen zu einer gewählten Sprache belegen oder die im Modul Fremdsprachen I gewählten Sprachen vertiefen.</p>				
4	<p>Lehrformen</p> <p>Das Modul umfasst verschiedene Übungstypen und Unterrichtsformen (u. a. Gruppenarbeit).</p>				
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>Keine.</p>				

6	<p>Prüfungsformen</p> <p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Modulteilprüfungen. Die Modulteilprüfungen bestehen jeweils aus einer der folgenden Prüfungsformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Klausur (60-90 Minuten) ▪ Hausarbeit (ca. 30.000 Zeichen) ▪ mündliche Prüfung (30-45 Minuten). <p>Die zwei Modulteilprüfungen gehen mit jeweils 50% in die Modulnote ein.</p>
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</p> <p>Das Modul ist abgeschlossen, wenn in allen Veranstaltungen die qualifizierte Teilnahme nachgewiesen und die beiden veranstaltungsbezogenen Modulteilprüfungen bestanden wurden.</p> <p>Im Rahmen der jeweiligen qualifizierter Teilnahme sind ein bis drei Leistungen gemäß § 16 zu erbringen.</p>
8	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</p>
9	<p>Stellenwert der Note für die Gesamtnote</p> <p>6/150</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r</p> <p>Dr. Sigrid Behrent</p>
11	<p>Sonstige Informationen</p>

ABSCHLUSSMODUL					
FINAL UNIT					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
Modul 17	450 h	15	6. Sem.	jedes Semester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Lehrveranstaltung b) Bachelorarbeit (an keine spezielle Lehrveranstaltung gebunden)		Kontaktzeit 30 h 10 h	Selbststudium 60 350 h	geplante Gruppengröße 40 Studierende
2	Lernergebnisse (<i>learning outcomes</i>) / Kompetenzen Fachlich-inhaltliche Ziele: Die Studierenden bearbeiten innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig und stellen die Ergebnisse sachgerecht dar. Sie präsentieren ihr Vorhaben (oder ihre Ergebnisse) im Rahmen einer Veranstaltung mündlich und verfassen ein schriftliches Exposé (2–5 Seiten). Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, ein eigenes Forschungsvorhaben zu präsentieren und kritisch zu diskutieren • Entwicklung eigener Ideen und Themen sowie deren Umsetzung in schriftlicher Form • selbstständiges Erarbeiten komplexer wissenschaftlicher Zusammenhänge • fundierte Beherrschung der Form wissenschaftlichen Arbeitens • fortgeschrittene Fähigkeit in schriftlicher Darstellung von Zusammenhängen • Anwendung von Software zur Textverarbeitung • Anwendung berufsrelevanter Arbeitstechniken 				
3	Inhalte Mit dem Abschlussmodul (Lehrveranstaltung und Bachelorarbeit) wird der Bachelorstudiengang abgeschlossen. In der Lehrveranstaltung haben die Studierenden die Möglichkeit, ihr Forschungsvorhaben zu präsentieren und kritisch zu diskutieren. Das Anfertigen des schriftlichen Exposés bereitet auf die Bachelorarbeit vor und bietet die Gelegenheit, das Vorhaben argumentativ darzulegen. Das Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit sollten aus einem forschungsrelevanten Feld des Linguistikstudiums stammen.				
4	Lehrformen Seminar, Kolloquium, Selbststudium.				
5	Teilnahmevoraussetzungen Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer im Bachelorstudiengang mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat.				
6	Prüfungsformen Schriftliche Erbringungsform gemäß Prüfungsordnung				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Voraussetzung für den Abschluss des Moduls und die Vergabe der Leistungspunkte ist das Bestehen der Bachelorarbeit und die qualifizierte Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die qualifizierte Teilnahme ist in Form einer Präsentation und eines schriftlichen Exposés nachzuweisen.				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Nein.				
9	Stellenwert der Note für die Gesamtnote 15/150				
10	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Katharina Rohlfing				
11	Sonstige Informationen				

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819